

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Software & Beratung Meinhard GmbH

§ 1 Geltung

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten verbindlich für alle Angebote, Leistungen und Lieferungen der Software & Beratung Meinhard GmbH (nachstehend SBM genannt). Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Rücktritt

- (1) Angebote der SBM sind immer unverbindlich und freibleibend. Erst durch eine schriftliche Bestätigung der SBM gelten die Aufträge als angenommen.
- (2) Die SBM behält sich technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Katalogen, Prospekten und schriftlichen Unterlagen sowie Konstruktions-, Modell- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderung der Marktsituation vor. Aus Änderungen oder Abweichungen kann der Kunde keine Rechte gegen die SBM herleiten.
- (3) Die SBM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber vor Vertragsabschluss unrichtige oder unvollständige Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht hat, die Kreditwürdigkeit objektiv nicht gegeben ist und der Zahlungsanspruch der SBM gefährdet ist. Ein Rücktrittsrecht besteht unsererseits ebenfalls bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug.

§ 3 Zahlungsbedingungen, Preise

- (1) Alle Preise gelten ab dem Geschäftssitz der SBM.
- (2) Allen angegebenen Preisen wird die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Sollten laufende Leistungen geschuldet sein, ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende Mehrwertsteuersatz entscheidend.
- (3) Unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist ist die SBM berechtigt, regelmäßig fällige Nutzungsgebühren durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu erhöhen. Im Fall einer mehr als fünfprozentigen Erhöhung der Gebühren ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Zwischen zwei Erhöhungen müssen mindestens zwölf Monate liegen.
- (4) Fälligkeit tritt zu dem jeweils vereinbarten Fälligkeitsdatum bzw. bei Lieferung ein. Die Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten.
- (5) Ist durch den Auftraggeber keine Tilgungsbestimmung erfolgt, ist die SBM berechtigt, Zahlungen gemäß § 366 Abs. 2 BGB zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Die SBM kann auch bei dem Vorliegen einer Tilgungsbestimmung des Auftraggebers diesem gegenüber erklären, dass die Zahlung davon abweichend auf eine andere Forderung angerechnet wird. Widerspricht der Auftraggeber nicht, so gilt die von der SBM bevorzugte Tilgung als vereinbart. Sind zur Zeit des Zahlungseinganges bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen zunächst auf die Kosten, so dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (6) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Entsprechendes gilt für das Zurückbehaltungsrecht; dieses darf jedoch nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ist die SBM vorleistungspflichtig und wird nach Vertragsschluss der Zahlungsanspruch durch eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers gefährdet, so ist die SBM berechtigt, die ihr obliegende Leistung zu verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder Sicherheit geleistet ist.
- (7) Leistungen aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Kundenangaben, Kosten für Sonderleistungen oder Kosten für nicht nachprüfbare Mängelrügen oder unsachgemäßen Systemgebrauch sind vom Kunden zu tragen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind Datenträger und sonstiges Zubehör zu den jeweiligen Listenpreisen gesondert zu berechnen.
- (8) Die SBM ist berechtigt, die Ansprüche aus ihren Geschäftsbeziehungen abzutreten. Die Abtretung von Ansprüchen, welche den Auftraggebern der SBM gegenüberstehen, ist ausgeschlossen. Wird eine Geldforderung trotzdem abgetreten, so kann die SBM mit befreiender Wirkung an den Käufer leisten.
- (9) Bei Aufträgen, deren Inhalt eine Neuentwicklung von Software oder eine individuelle Änderung von bestehender Software ist, gilt folgende Zahlungsweise als vereinbart, falls nichts anderes schriftlich bestätigt wurde:
 - 50 % des Auftragsvolumens werden direkt bei Vertragsabschluss fällig
 - 50 % des Auftragsvolumens werden bei Installation der Software fällig

§ 4 Zahlungsverzug

- (1) Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt, ist die SBM, unbeschadet aller sonstigen Rechte, berechtigt, die Hard- und Software zurückzunehmen und anderweitig darüber zu verfügen.
- (2) Ab dem Zeitpunkt des Verzugseintritts kann die SBM Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, verlangen. Anfallende Zinsen sind sofort fällig.
- (3) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so ist die SBM berechtigt, die Weiterarbeit an allen Aufträgen des Auftraggebers einzustellen. Er kann die sofortige Vorauszahlung aller Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge verlangen oder entsprechende Sicherheiten fordern.
- (4) Der im Zahlungsverzug befindliche Auftraggeber hat die gesamten Betreibungs-, Gerichts- und Vollstreckungskosten zu tragen. Die SBM ist berechtigt, für jede außergerichtliche Mahnung Kosten in Höhe von 5,00 € zu verlangen. Bei Nichteinlösung eines Schecks trägt der Auftraggeber sämtliche hiermit verbundenen Bankgebühren sowie eine Bearbeitungspauschale der SBM in Höhe von 25,00 €. Bei Stornierungen fallen Stornokosten in Höhe von 15% des Nettopreises an, mindestens jedoch 50,00 €. Für sämtliche hier genannten Beträge gilt: Der SBM bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Leistungen aus diesem Vertrag bleiben bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen aus diesem Vertrag und der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Eigentum der SBM. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Programmexemplare, die auf Datenträger übergeben oder online übermittelt werden und gilt ebenso für alle Begleitmaterialien. Wurden nur Nutzungsrechte an Software eingeräumt, gilt die vorstehende Regelung für die übergebenen Datenträger entsprechend.
- (2) Der Kunde kann die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verändern, verarbeiten oder in sonstiger Weise an seine Anforderungen anpassen. Dieses Recht gilt allerdings nur, wenn der Kunde sich nicht im Verzug befindet und die Lizenzbedingungen der SBM nicht entgegenstehen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware kann nicht verpfändet oder sicherheitsübereignet werden. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt zur Sicherheit in vollem Umfang an die SBM ab.
- (3) Der Kunde weist auf das Eigentum der SBM hin, wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, insbesondere durch Pfändung zugreifen. Die SBM wird dann unverzüglich benachrichtigt. Gerichtliche, außergerichtliche oder sonstige Kosten, die durch einen solchen Zugriff entstehen, werden vom Kunden getragen. Für mögliche Schäden haftet der Kunde in vollem Umfang.
- (4) Verhält sich der Kunde vertragswidrig oder gerät mit seinen Zahlungen in Verzug, so kann die SBM die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Kosten des Kunden zurücknehmen oder gegebenenfalls die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegenüber dem Dritten verlangen. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch die SBM bedeutet vorbehaltlich der Geltung anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen keinen Rücktritt vom Vertrag.
- (5) Wird die gelieferte Ware durch den Kunden verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt dies für die SBM als Hersteller. Jedoch entsteht daraus keine Verpflichtung für die SBM. Wenn das Eigentum oder Miteigentum der SBM durch Verbindung erlöschen sollte, so gilt bereits mit Vertragsunterzeichnung, dass das Eigentum oder Miteigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilig (Rechnungswert) auf die SBM übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum bzw. Miteigentum der SBM für diesen Fall unentgeltlich.
- (6) Hard- und Software, die für Test- und Vorführzwecke geliefert wurde, bleibt im Eigentum der SBM. Sie darf vom Kunden nur im Rahmen der besonderen Vereinbarung mit der SBM genutzt werden. Diese Vereinbarung darf zeitlich begrenzt sein. Nach Ablauf des zeitlich begrenzten Nutzungsrechtes sind alle Teile der Hard- und Software auf Kosten des Kunden unaufgefordert an die SBM zurückzugeben.
- (7) Sollten von der zur Verfügung gestellten Software Kopien angefertigt worden sein, so sind diese nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu vernichten. Dies gilt auch, wenn für die Software vertraglich ein begrenztes Nutzungsrecht (Leasing, Miete) eingeräumt wurde.

§ 6 Lieferung, Abnahme und -verzug, Gefahrenübergang

- (1) Mit der Hingabe der Hard- und Software einschließlich der Begleitmaterialien an den Kunden ist die Lieferung und der Gefahrübergang erfolgt. Bei der Versendung von Hard- und Software geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die Sendung an den Transportunternehmer übergeben wurde. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden der SBM oder wird dieser unmöglich, so geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden auf diesen über. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden wird eine Versicherung der Hard- und Software gegen Transportschäden abgeschlossen.
- (2) Termine und Fristen, die von SBM genannt werden, sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Liefertermine gelten nur insoweit, wie die SBM selber richtig und rechtzeitig beliefert wird. Die Termine und Fristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch die SBM und verlängern sich vorbehaltlich aller Rechte der SBM um die Zeit, in der der Kunde im Zahlungsverzug ist. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind Teillieferungen zulässig, wenn die Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.
- (3) Der Kunde hat die Pflicht, die bestellte Hard- und/oder Software entgegenzunehmen.
- (4) Wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, so verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen entsprechend. Sollte der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung weiterhin nicht nachkommen, so ist die SBM zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die SBM wird dann von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei. Darüber hinaus hat die SBM das Recht, dem Kunden alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- (5) Auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen sind Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die der SBM die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, von SBM nicht zu vertreten. Dazu gehören u.a. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Anordnung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, selbst wenn sie bei Lieferanten oder unter Lieferanten der SBM eintreten. Die SBM ist dann berechtigt, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist hinauszuschieben. Außerdem kann die SBM wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Erst wenn der Kunde schriftlich mit einer Nachfrist von vier Wochen die SBM zur Leistung aufgefordert hat, gerät diese in Verzug. Im Falle des Verzuges kann der Kunde einen Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jede vollendete Woche des Verzugs geltend machen. Insgesamt darf die Verzugsentschädigung jedoch höchstens bis zu 5% des Auftragswertes betragen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der SBM.
- (7) Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die SBM leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Die Möglichkeit zur Nachbesserung ist der SBM grundsätzlich mindestens zweimal zu gewähren. Ist Nachbesserung binnen angemessener Frist zu leisten, ist bei Bemessung der Frist zu beachten, dass Software technisch niemals völlig fehlerfrei sein kann und sich die Nachbesserung daher als sehr aufwändig erweisen kann.
- (2) Sofern die SBM die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten verweigert wird, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Sofern die SBM die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes, soweit dies nicht gem. § 634 a I Nr. 2 BGB ausgeschlossen ist. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der SBM grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- (4) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.
- (5) Gilt Kaufvertragsrecht, sind alle Lieferungen unverzüglich nach Eingang beim Auftraggeber bzw. Käufer von diesem zu prüfen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (6) Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die SBM die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

§ 8 Haftung

Für die Haftung für Ersatzansprüche, Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verzug, unerlaubte Handlung usw.) gelten folgende Maßgaben.

- (1) Grundsätzlich haftet die SBM nicht für Schäden, es sei denn, diese wurden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der SBM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche der Auftraggeber aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der SBM zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.
- (2) Für den Verlust von Daten durch die SBM gilt folgendes:
 - a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, aktuelle Datensicherungen vorzuhalten.
 - b) Andernfalls ist die Haftung der SBM für den Verlust von Daten auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der erforderlich gewesen wäre, wenn eine aktuelle Datensicherung vorhanden gewesen wäre. Bezüglich der Haftungsbeschränkung gilt im Übrigen das oben Gesagte.
- (3) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme, es sei denn, der SBM sei Arglist vorwerfbar.

§ 9 Schutzrechte des EDV-Unternehmens

- (1) Vorhandene Kennzeichen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise der SBM in der Hard- und Software werden vom Kunden nicht beseitigt. Sie sind auch in erstellte Kopien der Programme aufzunehmen.
- (2) Die SBM ist und bleibt Inhaber aller Rechte an der Software, die dem Kunden übergeben wurde. Dies gilt auch für Teile der Software oder aus ihr ganz oder teilweise abgeleiteter Software einschließlich der dazugehörigen Materialien. Auch wenn der Kunde die Software im vertraglich zulässigen Rahmen ändert und mit eigener Software oder Software eines Dritten verbindet, bleibt die SBM Inhaber aller Rechte. Entsprechendes gilt für die erworbene Hardware.
- (3) Werden von Dritten Schutzrechtsverletzungen an Programmen der SBM behauptet, so ist die SBM berechtigt, auf eigene Kosten die notwendigen Softwareänderungen beim Kunden durchzuführen. Der Kunde kann daraus keine weiteren vertraglichen Rechte herleiten. Der Kunde verpflichtet sich, der SBM unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zu übersenden, wenn von Dritten die Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten geltend gemacht wird.
- (4) Die Hard- und Software darf nur zu eigenen Zwecken des Kunden eingesetzt werden, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Der Einsatz eines Programms auf mehreren Rechnern ist im Vertrag besonders zu genehmigen.
- (5) Von gelieferten Programmen und Teilen des Programms darf der Kunde Kopien zu Sicherungszwecken erstellen. Von Begleitmaterialien dürfen Kopien nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SBM erstellt werden.
- (6) Gegenüber der SBM haftet der Kunde für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Kunden ergeben.

§ 10 Abtretung von Rechten

- (1) Nur mit vorheriger Zustimmung der SBM kann der Kunde Rechte aus dem Vertrag an Dritte abtreten.
- (2) Die SBM ist berechtigt, die ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. Er kann sämtliche Pflichten durch Dritte im Rahmen des Auftragsverhältnisses erfüllen lassen. Der Kunde nimmt dann die erbrachte Leistung als Leistung der SBM an.
- (3) Ein Wechsel des Vertragspartners seitens der SBM ist zulässig. Wurden die Pflichten durch einen Dritten übernommen, hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses Kündigungsrecht ist allerdings innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Wechsels des Vertragspartners auszuüben. Nach Ablauf dieser Frist besteht das Vertragsverhältnis mit dem Dritten fort.

§ 11 Schulungen

- (1) Voraussetzung für Schulungen für die Produkte winKITA und kiCare sind Grundkenntnisse in den Programmen Windows-Betriebssystem, MS-Office und den installierten Web-Browser.
- (2) Schulungen für die Produkte winKITA und kiCare beinhalten auf keinen Fall Einweisungen in die o.g. Softwarepakete.
- (3) Die Schulung erfolgt von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr inklusive einer mindestens 30-minütigen Pause. Bei Schulungen ist je nach Struktur der Lerngruppe darauf zu achten, dass nicht mehr als 8 Personen geschult werden. Die Schulungen finden in der Regel beim Kunden vor Ort statt. Hierbei ist darauf zu achten, dass ein Raum mit entsprechender Anzahl an PCs zur Verfügung steht. Bei Bedarf bietet die SBM in ihren eigenen Räumen Schulungen mit einer Höchstteilnehmerzahl von 4 Personen an. Onlineschulungen werden ebenfalls angeboten, jedoch mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 8 Personen. Schulungen beim Kunden finden dienstags, mittwochs und/oder donnerstags statt. Nur in Ausnahmefällen werden Termine nach Absprache montags und freitags angeboten.
- (4) Bei Absage von verbindlichen Schulungs- und Dienstleistungsterminen fallen die folgenden Stornokosten an:
 - a) ab 4 Wochen vor Schulungsbeginn 40%
 - b) ab 2 Wochen vor Schulungsbeginn 75%
 - c) bis 3 Tage vor Schulungsbeginn 100 %der vereinbarten Tagessätze.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Bedingungen und Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, die die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, hätten sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht.
- (3) Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Kassel.

Kassel/Eschwege, im April 2017